Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 28. Sonnabend den 6. April 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Bekanntmachung.

Die Vertretung der zum Heeresdienst eingezogenen Katasterkontroleure ist bis auf weiteres wie folgt geregelt:

Katasteramt	Die Vertretung ist übertragen dem Katasterkontroleur	Anträge werden in den Geschäftsräumen der in Spalte 1 bezeichneten Aemter von dem Amtsverwalter entgegengenommen in der Zeit						
		von	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Thorn	Steuerinspektor Günther in Graudenz	11—1 Vorm. 3—5 Nachm. Freitag den	12. u. 26.	10. u. 24.	7. u. 21.	5. u. 19.	2. 16. u. 30.	13. u. 27.

Diese Anordnung gilt nur für die Dauer des Krieges und soweit die bestehenden Zugverbindungen den mit der Verwaltung der bezeichneten Katasterämter beauftragten Beamten die Wahrnehmung der Amtstage ermöglichen.

Marienwerder den 25. März 1918.

Königliche Regierung.
Eberhardt.

Anordnung

über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Aufgrund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtige Zustande befinden, ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger inkraft.

Berlin den 4. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Verkehr mit Seife und Seifenpulver.

Im Laufe der Zeit sind bei der Seifen-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft Berlin, Vertriebsstelle Danzig, wiederholt Empfangsbestätigungen über abgelieferte Seifenmarken eingelaufen, auf denen Mengen bescheinigt worden sind, deren Richtigkeit Bedenken erwecken muß. Die Vertriebsstelle sieht sich daher gezwungen, in Zukunft die Unterlagen zur Prüfung einzufordern, wenn Zweifel an der Richtigkeit einer Empfangsbestätigung bestehen.

Durch diese Nachprüfungen werden aber Verzögerungen unvermeidlich in der Belieferung, die bei der herrschenden Knappheit an K. A.-Seife und K. A.-Seifenpulver doppelt unangenehm empfunden werden dürften. Ich fordere hiermit die Magistrate Culmsee und Podgorz sowie sämtliche Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises auf, bei der Entgegennahme der Seifenkartenabschnitte **die Richtigkeit** der Aufschrift genau **nachzuprüfen** und falsche Angaben der Kleinhändler sofort richtig zustellen.

Thorn den 3. April 1918.

Der Landrat.

Anordnung
betreffend Beschränkung des Verbrauchs von Magermilch.

Aufgrund des § 3, Absatz 4 der Milchverordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) sowie des § 17 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) und der Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen vom 6. Dezember 1916 (O. P. I. Nr. 19444) betr. Errichtung eines einheitlichen Fettversorgungsverbandes, wird entsprechend den Richtlinien der Reichsstelle für Speisefette vom 9. November 1917 zur Durchführung der Milchverordnung vom 3. November 1917 hiermit angeordnet:

§ 1.

Die Kuhhalter dürfen Magermilch höchstens von 50 v. H. der von ihnen gewonnenen Vollmilch zur Ernährung für sich und ihr Vieh verbrauchen. Der Rest der Magermilch ist der Molkerei zu belassen. In Fällen, in denen mit Genehmigung des Kommunalverbandes eine Milchlieferung an eine Molkerei nicht stattfindet, haben die Kuhhalter nach Anordnung des Kommunalverbandes entweder Magermilch oder entsprechende Mengen Quark an die Molkerei oder an die bestimmte Stelle abzuliefern. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, in Fällen, in denen die Abforderung von Magermilch oder Quark, insbesondere wegen geringer Mengen unwirtschaftlich ist, von der Abforderung Abstand zu nehmen.

§ 2.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, den Selbstverbrauch an Magermilch allgemein oder in einzelnen Fällen noch mehr zu beschränken. Wo dieses bereits geschehen ist, bleibt es dabei.

§ 3.

Diese Anordnung tritt vom 20. April inkraft. Die Anordnung der Provinzialfettstelle vom 11. Juni 1917 — F. 1351 — betr. zwangsweise Verkäsung von 20% der Magermilch, wird hierdurch hinfällig.

Danzig den 21. März 1918.

Der Vorsitzende der Provinzialfettstelle
Ziehm, Verwaltungsgerichtsdirektor.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 8. April 1918 und schließt am 28. September 1918. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr kann bis 8. April d. Js. erfolgen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Zahl der belegten Unterrichtsstunden 4 bis 20 Mk. Mittellose, begabte, fleißige Schüler und **Kriegsbeschädigte** erhalten Freischule und Unterstützung. Erfolgreiche Ausbildung berechtigt zum einj.-freiw. Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bezw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in die auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Auskunft wird schriftlich und mündlich erteilt. Sprechstunde des Direktors ist werktäglich von 11 bis 12 Uhr vormittags.

Königlich Preußische Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bromberg, Berlinerstraße 11.
Der Direktor.

Ostpreußische Mädchengewerbeschule Königsberg i. Pr.

Kasernenstr. 4/5 am Roßgärter Markt.

Von der Stadtgemeinde Königsberg und dem Provinzialverband Ostpreußen unter Beteiligung der Königlichen Staatsregierung begründete öffentliche Bildungsanstalt.

Beginn des Sommerhalbjahres am 9. April 1918

A. Hauswirtschaftliche Abteilung:
1. **Haushaltungsschule:** (Jahreskursus)
2. **Fachkurse:** Lehrgang für Kochen und Backen, Haushaltungskunde und Hausarbeit.

B. Gewerbliche Abteilung:
1. **Fachkurse:** Lehrgang für Handarbeiten, Wäscheanfertigung, Schneidern, Putz, Kunsthandarbeit, Zeichnen und Malen.

Besonderer Wert wird auf die Umarbeitung und Verwendung älterer Kleidungsstücke gelegt.

2. **Berufsausbildung:** Fachausbildung für den Schneiderinnen- und Putzmacherinnenberuf als Vorbereitung zur Gesellenprüfung.

C. Heim für auswärtige Schülerinnen.

Schulplan und nähere Auskunft im Schulgebäude Kasernenstr. 4/5, Sprechstunden täglich von 11—12 Uhr.

Die Vorsteherin Marie Gosse.

Wer Oelfrüchte anbaut, gelangt in den

Besitz fett- und eiweißreicher Oelkuchen und wertvollen Speiseöls.

Betrifft Kriegergräber.

Ich bringe meine Kreisblattsbekanntmachung vom 9. Dezember 1916 — Nr. 100 des Kreisblattes für 1916 — in Erinnerung, wonach mir bis zum 5. jeden Monats eine Nachweisung der im Gemeindebezirk vorhandenen **Kriegergräber** einzureichen ist.

In die Listen, aus denen die Nummer des Grabes und alle bekannten Personalien des Verstorbenen ersichtlich sein müssen, sind auch die in den Lazaretten, auf Urlaub befindlichen, oder in die Heimat überführten und hier beerdigten Krieger aufzunehmen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Thorn den 1. April 1918.

Der Landrat.

Einreichung der Hundeverzeichnisse für das 1. Halbjahr 1918.

Mit Bezug auf § 1, Absatz 4 der Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Landkreise Thorn (Kreisblatt Nr. 20 für 1917) ersuche ich die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde nach dem Stande vom 1. April d. Js. aufzunehmen und eine Nachweisung hierüber in zwei Ausfertigungen bis zum **15. April d. Js.** mir einzureichen.

Beide Ausfertigungen müssen miteinander genau übereinstimmen und am Schlusse aufgerechnet sein.

Die Steuer beträgt für jeden Hund 2,50 Mk. halbjährlich.

Formulare sind in der C. Dombrowskischen Buchdruckerei in Thorn zu haben.

Thorn den 4. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Thorn.

Die Firma Oskar Globig Nachf., Hanf und Drahtseilerei in Freiberg i. Sa., offeriert:

Anbindestricke aus Papiergarn ca. 2 m lang, 13 mm stark an der Oese —,70 Mk.
Ackerleinen aus Papiergarn 7 m lang, 7 mm stark, ca. 300 g 1,50 Mk.
Ackerleinen aus Papiergarn 7 m lang, 9 mm stark, ca. 400 g 1,65 Mk.

Kauflustige wollen mit obiger Firma unmittelbar in Verbindung treten.

Thorn den 3. April 1918.

Der Landrat.

Gemeindevorsteher für die Gemeinde Groß Nessau.

Die Wiederwahl des Besitzers Johann Pansegrau zu Groß Nessau als Gemeindevorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 5. April 1918.

Der Landrat.

Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Kunzendorf.

Der Herr Oberpräsident hat den Rittergutsbesitzer von Sczaniecki in Nawra zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Kunzendorf auf sechs Jahre, vom 10. April 1918 bis 9. April 1924, ernannt.

Thorn den 30. März 1918.

Der Landrat.

Schöffe für die Gemeinde Schillno.

Die Wahl des Besitzers Johann Müller zu Schillno als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 2. April 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Geflügel des Gutes Wolffserbe ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 2. April 1918.

Der Landrat.

Die **Geschäftszimmer** des **Königl. Katasteramts** befinden sich vom **1. April** d. Js. ab im Hause **Brombergerstr. Nr. 80.**

Thorn den 28. März 1918.

Der Katasterkontrolleur.

Hohe Belohnung!

1 Paar Kummet-Geschirre
(Silberbeschlag),
1 Paar Blatt-Kutschgeschirre,
1 Stück Einspänner-Kutschgeschirre,
2 Stück Arbeitsgeschirre,
2 Paar Kutscherstiefel,
1 Paar gelbe Stulpen dazu,
Schulstraße und Coppernikusstraße

gestohlen.

Hohe Belohnung zahlen wir Demjenigen, der uns den Täter so nachweist, daß wir ihn gerichtlich belangen können.

Vor Ankauf wird gewarnt!

C. B. Dietrich & Sohn,
Breitestraße 35.





loben die Güte u. Pracht unserer

Rosen

Wir liefern alle fix u. fertig, z. Selbstpflanzen beschnitten, mit Kulturanweisung, Namen und Farbe in starken Büschen, die noch in diesem Jahre bis z. Winter ununterbrochen blühen, als:

Gartenrosen: Die schönsten Tee-, Remontant- u. Moosrosen in 10 bewährten Prachtsorten M. 5,30; 20 St. M. 9,30; 50 St. M. 20,00. – Rosen-Neuheiten, 5 der schönsten in ganz neuen wunderbaren Farben M. 5,00; 10 St. M. 9,30.

Balkonrosen: Die duftreichsten aller Rosen. Schönster und billigster, weil jahrelang dauernder Blütenschmuck für den Balkon. Beste Topfrosen fürs Zimmer, blühen ununterbrochen. 10 Prachtsorten in allen Farben M. 6,10, 20 St. M. 10,25. Schlingrosen für Balkon-, Wand- u. Laubenberankung. 5 St. M. 3,50; 10 St. M. 6,90.

Friedhofsrosen: Winterharte Sorten in schneeweiss oder rot, 10 Stück M. 5,30; 20 Stück M. 9,30. Diese niedrigen Rosen sind unübertroffen

an Form, Farbe und Duft

und viel besser als Hochstammrosen. Sie blühen weit dankbarer und schöner, sind nicht so empfindl., wachsen leichter an, leben länger und passen für jeden Garten u. Balkon, dabei sechsmal so billig. Versand billig u. schnell per Post unter Garantie tadelloser Ankunft. Rosen überaus knapp, daher sofort bestellen.

Köllner Baumschulen
Kölln b. Elmshorn (Holstein)
Lieferant Königlicher u. Fürstlicher Höfe.

Nicht amtliches.

Salz-großhandlung.
sucht von sofort gut eingeführten

Vertreter

für **Thorn** und größere Umgebung bei hoher Vergütung. Vorkenntnisse nicht erforderlich. Kriegsbeschädigter bevorzugt. **Angebote unter G. 932 an die Geschäftsstelle des Kreisblattes.**

Wir beabsichtigen, zur Lieferung von Gemüse der kommenden Ernte an unsere Obst- und Gemüse-Dörranlage mit Marmeladen- und Konservenfabriken in Marienwerder

Gemüseanbauverträge

abzuschließen und erbitten Angebote an

Ueberlandzentrale Westpreußen, G. m. b. H., Marienwerder.

Für Knaben und Mädchen im Alter von 12—15 Jahren, die zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft gegen Gewährung von Unterkunft und Beköstigung bereit sind, werden für Frühjahr, Sommer und Herbst

ländliche Arbeitsstellen gesucht.

Anträge von Arbeitgebern erbittet das

städtische Jugendamt Thorn,
Bäckerstraße 35 II.

Auch Du

hast noch Geld genug, das Du Deinem Vaterlande leihen kannst. Jeder zurückgehaltene Pfennig verlängert den Krieg. Jede Stunde Krieg bedeutet weitere Opfer an Gut und Blut. Zögere nicht, zeichne!

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.